

# Hinweise zu rechtlich abgestützten Formulierungen

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER RECHTSANWÄLTIN ANGELA BURMEISTER AUS HAMBURG SIND DIESE UNTERLAGEN FÜR DEN VERBAND ENTSTANDEN.

- *Einverständniserklärung/  
Wirtschaftliche Aufklärungspflicht*
- *Honorarvereinbarung*
- *Terminvereinbarung*

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Für jede Behandlung ist es notwendig, eine Einverständniserklärung der Patientin, mit der die Erfüllung der Aufklärungspflicht der Heilpraktikerin dokumentiert wird, ausfüllen zu lassen. Es ist nicht ausreichend, lediglich vorformulierte Erklärungen unterschreiben zu lassen, nach der die Patientin allgemein über Risiken etc. der Behandlung aufgeklärt wurde. Deshalb sollten in der Einverständniserklärung konkret die Risiken und möglichen Folgen der speziellen Behandlung aufgeführt werden. Im Wesentlichen muss die Therapieform benannt sein, z.B. Neuraltherapie, Klassische Homöopathie, Akupunktur etc.. Mögliche Risiko- und Nebenwirkungen sollten handschriftlich ergänzt werden. Vor allem bei Patientinnen mit schweren Erkrankungen, die sich nicht bereits in schulmedizinischer Behandlung befinden, muss die Heilpraktikerin auch über die Grenzen ihrer Diagnose- und Therapiemöglichkeiten aufklären.

Die Patientin ist ggf. nachdrücklich an eine (Fach-) Ärztin zu überweisen. Wenn sich die Notwendigkeit erst während der Behandlung ergibt, sollte der Hinweis unbedingt schriftlich im Behandlungsblatt festgehalten werden. Wird der Hinweis nicht befolgt, kann die Fortsetzung der Behandlung abgelehnt werden. Dies sollte der Patientin (mit Begründung) schriftlich mitgeteilt werden.

Die wirtschaftliche Aufklärungspflicht ist sehr wichtig bei kostspieligen Behandlungs- und Medikamentierungsformen.

## HONORARVEREINBARUNG

Wenn nicht ausdrücklich eine Honorarvereinbarung mit der Patientin geschlossen wird, gilt die übliche Vergütung und damit das GebüH als vereinbart.

Eine Honorarvereinbarung ist auch mündlich gültig, sollte aber aus Beweisgründen schriftlich fixiert werden.

Es sollte klar werden, für welche konkrete therapeutische Leistung welches Honorar vereinbart wird, ab welchem Zeitaufwand das gegenüber dem GebüH erhöhte Honorar gelten soll.

AUTORIN

### **Beatrixe Haußmann,**

Heilpraktikerin und  
Unternehmensberaterin  
Zehn Jahre habe ich für  
den Berufsverband gearbeitet,  
jetzt bin ich selbständige  
Unternehmensberaterin und  
habe mich auf den Bereich  
Praxismanagement für  
Heilpraktikerinnen spezialisiert.  
In meiner eigenen Praxis arbeite  
ich als Körpertherapeutin.

Zwickauer Str. 23  
47443 Moers

Fon 02841-502795

Fax 02841-53559

e-mail: info@b-haussmann.de

## Honorarvereinbarung

Wenn nicht ausdrücklich eine schriftliche Honorarvereinbarung mit der Patientin geschlossen wird, gilt die übliche Vergütung und damit das GebüH vereinbart.

Wichtig!! Bei von dem GebüH abweichenden Honoraren ist es notwendig, eine schriftliche Honorarvereinbarung mit der Patientin zu treffen, in der sie sich mit den Honorarforderungen einverstanden erklärt. Diese Vereinbarung wird je nach Therapieform und Honorarvorstellung unterschiedlich ausfallen.

Diese Vereinbarung ist nur als Vorschlag zu sehen.

Die Preise, die im GebüH stehen, müssen angegeben werden, damit klar zu erkennen ist, von welchen Beträgen abgewichen wird, weil wir nicht davon ausgehen können, dass die Patientin unser GebüH kennt.

**Abweichend von der Höhe der Vergütung durch das GebüH  
(Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker) berechne ich folgende Honorare:**

### Beispiel:

GebüH Nr.	Leistung	Betrag	Vereinbarung
2	Repertorisation klass. Homöop Pro 45 min.	15,40 – 41,00	120,-
4	Folgebehandlung	16,00 – 22,00	60,-
5	Beratung	8,20 – 20,50	30,-
20.1	Atemtherapie	13,00 – 31,00	50,-
21.1	Akupunktur	10,30 – 26,00	60,-
usw.	usw.	usw.	usw.

**Hier ist wieder die Aufklärungspflicht wichtig, welche Beträge von den Versicherungen erstattet werden.**

Ich bin mit den Honorarforderungen von Frau Haußmann einverstanden, und bin darüber aufgeklärt worden, dass eventuell die Kosten nicht oder nur teilweise von meiner Privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen in der Regel keine Heilpraktikerinnenkosten.

Unterschrift: Heilpraktikerin

Patientin

Datum, Ort